# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1923 | Nr. 7 |
|---|---|---|





Inhalt: Gesetz über den Vertrag mit dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten. S. 57. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-russischen Vertrags von Rapallo. S. 63. — Bekanntmachung, betreffend Veröffentlichung der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien. S. 63.


**Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten. Vom 7. Februar 1923.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem am 20. Januar 1922 unterzeichneten Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage wird hiermit zugestimmt. Das Abkommen nebst Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Rosenberg

## Vertrag

### zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

Das Deutsche Reich und die Tschechoslowakische Republik sind übereingekommen, zur Sicherstellung des bürgerlichen Rechtsschutzes der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Tschechoslowakischen Republik und der Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik im Deutschen Reich sowie zur Regelung der Rechtshilfe zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Angelegenheiten einen Vertrag zu schließen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. März 1923.)

## Smlouva

### mezi říší Německou a republikou Československou o ochraně právní a o právní pomoci ve věcech občanských

Říše Německá a republika Československá dohodly se uzavříti smlouvu ku zajištění občanské ochrany právní příslušníků říše Německé v republice Československé a příslušníků Československé republiky v říši Německé, jakož i k úpravě právní pomoci ve věcech občanských mezi soudy obou smluvních stran.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:
der Präsident des Deutschen Reichs:
Seine Exzellenz Herrn Dr. Walter Koch, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

Herrn Dr. Albert von Baligand, Legationsrat im Auswärtigen Amt,
Herrn Dr. Erich Volkmar, Geheimen Regierungsrat und Ministerialrat im Reichsjustizministerium;

der Präsident der Tschechoslowakischen Republik:
Herrn Dr. Wenzel Girsa, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,
Herrn Dr. Emil Spira, Sektionschef im Justizministerium.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Za tím účelem jmenovali zmocněnci
president říše Německé:
Jeho Exellenci pana Dra. Walter-a Koch-a mimořádného vyslance a splnomocněného ministra,
pana Dra. Albert-a von Baligand-a legačního radu v zahraničním úřadě, a
pana Dra. Erich-a Volkmar-a, tajného vládního radu a ministerského radu v říšském ministerstvu spravedlnosti,
president Československé republiky:
pana Dra. Václava Girsu, mimořádného vyslance a splnomocněného ministra a
pana Dra. Emila Spiru, odborového přednostu v ministerstvu spravedlnosti.

Zmocněnci sdělivše si navzájem své plné moci a shledavše je v dobré a náležité formě, dohodli se na těchto ustanovenich:

## Erster Abschnitt
### Rechtsschutz in bürgerlichen Angelegenheiten

Artikel 1

In bürgerlichen Angelegenheiten genießen die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles in Ansehung des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums im Gebiete des anderen Teiles, unbeschadet der dort geltenden Sprachengesetze, die gleiche Behandlung wie die Landesangehörigen.

Sie haben zu diesem Zwecke freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und können dort unter denselben Bedingungen wie die Landesangehörigen auftreten.

Artikel 2

Die Rechte und Pflichten aus der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911, werden im Verhältnis der vertragschließenden Teile zueinander von der am 28. Oktober 1918 vollzogenen Errichtung des unabhängigen Tschechoslowakischen Staates an als verbindlich anerkannt.

Artikel 3

Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles, die vor den Gerichten des anderen Teiles als Kläger oder Inter-

## První oddíl
### Právní ochrana ve věcech občanských

Článek 1

Ve věcech občanských požívají příslušnici jedné smluvní strany co do zákonné a soudní ochrany jich osoby a jmění v území druhé smluvní strany, bez újmy tam platných zákonů jazykových, téhož postavení jako vlastní státní příslušnici.

Mohou se za tím účelem volně a bez překážek dovolávati soudů a jednati tam za těchže podmínek jako vlastní státní příslušnici.

Článek 2

Práva a povinnosti plynoucí z pařížské svazové dohody z 20. března 1883 o ochraně živnostenského vlastnictví, revidované v Brusselu dne 14. prosince 1900 a ve Washingtonu dne 2. června 1911 uznávají se v poměru smluvních stran za závazné od zřízení neodvislého státu Československého dne 28. října 1918.

Článek 3

Od příslušníků jedné smluvní strany, kteří před soudy druhé smluvní strany jednají jako žalobci neb intervenienti, nesmí býti pod jakýmkoliv názvem žádána jakákoli jistota nebo složení k soudu,

venienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf die Vorauszahlungen, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wären.

Artikel 4

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles werden im Gebiete des anderen Teiles zur Wohltat des Armenrechts unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen dieses Teiles zugelassen.

proto, že jsou cizinci nebo že nemají v tuzemsku bydliště nebo pobytu.

Totéž platí i o zálohách, které by bylo požadovati od žalobců nebo intervenientů k úhradě nákladů soudních.

Článek 4

Příslušníkům jedné smluvní strany přiznává se v území druhé strany právo chudých za těchže podmínek jako příslušníkům této strany.

## Zweiter Abschnitt

### Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten

Artikel 5

In Zivil- oder Handelssachen erfolgt die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im unmittelbaren Geschäftsverkehr der Behörden der vertragschließenden Teile.

Auf seiten des Deutschen Reichs sind für die unmittelbare Übermittelung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen alle gerichtlichen Behörden, für ihre Entgegennahme die Landgerichtspräsidenten zuständig.

Auf seiten der Tschechoslowakischen Republik sind sowohl für die unmittelbare Übermittelung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen als auch für ihre Entgegennahme die Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz zuständig.

Im Falle der örtlichen Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 6

Die Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind in der offiziellen Sprache des ersuchenden Staates abzufassen. Sie haben die ersuchende Behörde sowie den Namen und die Stellung der Parteien anzugeben. Die Zustellungsanträge haben außerdem die Adresse des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke zu bezeichnen.

## Druhý oddíl

### Právní pomoc ve věcech občanských

Článek 5

Ve věcech občanských a obchodních doručují se spisy a vyřizují se dožádání o právní pomoc přímo mezi úřady smluvních stran.

V říši Německé přisluší přímé zasílání žádostí za doručení nebo za jinou právní pomoc všem soudům, jich převzetí pak presidentům zemských soudů.

V Československé republice zašlou přímo dožádání o doručení nebo o jinou právní pomoc a rovněž je převezmou předsednictva sborových soudů prvé stolice.

Je-li dožádaný úřad místně nepříslušným, postoupí dožádání z úřední povinnosti úřadu příslušnému a vyrozumí o tom neprodleně úřad dožadující.

Článek 6

Dožádání o doručení a žádosti o právní pomoc sepsati jest v jazyku oficielním dožadujícího státu. V nich udán bude dožadující úřad, jakož i jméno a postavení stran v řízení. V žádostech o doručení kromě toho udati jest adresu příjemcovu a druh písemnosti, která má býti doručena.

Als offizielle Sprache im Sinne dieses Vertrags gilt auf deutscher Seite die Amtssprache, auf tschechoslowakischer Seite die Staatssprache.

Jazykem oficielním ve smyslu této smlouvy rozumí se na straně německé jazyk úřední, na straně československé jazyk státní.

### Artikel 7

Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Teiles Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von dem im Absatz 2 vorgesehenen Falle, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Auf Wunsch der ersuchenden Behörde hat die ersuchte Behörde das zuzustellende Schriftstück, wenn es in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet ist, in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form zuzustellen. In diesem Falle ist auch dem in der offiziellen Sprache des ersuchenden Staates abgefaßten Zustellungsantrag eine solche Übersetzung beizufügen.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Übersetzungen sind zu beglaubigen. Die Beglaubigung hat durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen beeidigten Dolmetscher des ersuchenden oder ersuchten Staates zu erfolgen. Jedem vertragschließenden Teile bleibt es überlassen, auch seine Richter zur Vornahme der Beglaubigung zu ermächtigen.

### Článek 7

Doručení obstará příslušný úřad dožádané strany smluvní. Tento úřad může, nehledě ku případu dotčenému v odstavci 2 obmeziti se na to, že provede doručení odevzdáním písemnosti příjemci, je-li ochoten ji přijmouti.

Ku přání dožadujícího úřadu doručí dožádaný úřad písemnost kterou jest doručiti, je-li sepsána v oficielním jazyku státu dožádaného nebo opatřena překladem do tohoto jazyka, způsobem předepsaným jeho vnitřním zákonodárstvím pro doručování tohoto druhu.

V tomto případě bude také žádosti za doručení sepsané v jazyku oficielním státu dožadujícího takovýto překlad připojen.

Překlady, v předchozím odstavci uvedené, jest ověřiti. Ověří je diplomatický nebo konsulární zástupce státu dožadujícího nebo přisežný tlumočník státu dožadujícího nebo dožádaného. Každé ze smluvních stran dává se na vůli zmocniti k tomuto ověřování překladů také své soudce.

### Artikel 8

Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Teiles, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

### Článek 8

Doručení prokáže se buď příjemcovým potvrzením o doručení opatřeným datem a ověřeným, anebo potvrzením úřadu dožádané strany smluvní o tom, že doručení bylo provedeno, jakým způsobem a kdy se tak stalo.

### Artikel 9

Die Gerichtsbehörde, an die das Rechtshilfeersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Teiles oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Auch die Formen der Erledigung richten sich nach den Gesetzen des ersuchten Teiles; doch ist auf Antrag der ersuchenden Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Teiles nicht zuwiderläuft.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Rechtshilfeersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei in der Lage ist, ihr beizuwohnen.

### Článek 9

Soud, jehož dožádání o právní pomoc došlo, povinen jest mu vyhověti a použiti při tom těchže donucovacích prostředků, jako při vyřizování dožádání úřadů jeho vlastního státu nebo při vyřizování návrhů podaných za tim učelem stranou na řízeni účastněnou. Také způsob vyřízení se řídí zákony státu dožádaného; k návrhu dožadujícího úřadu jest však zachovati formu zvláštní, neodporuje-li tato zákonodárství dožádané smluvní strany.

Dožadující úřad bude, požádá-li o to, zpraven o době a místě jednání, za které bylo žádáno, aby súčastněná strana mohla při něm býti přítomna.

Artikel 10

Die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen kann abgelehnt werden, wenn der Teil, in dessen Gebiet die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Článek 10

Vyřízení žádosti za doručení a dožádání o právní pomoc může býti odepřeno, jestliže strana, na jejímž území žádaný úkon má býti proveden, je pokládá za způsobilé, aby ohrozilo její práva výsostná nebo její bezpečnost.

Artikel 11

Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden; ausgenommen sind, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, die an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie die Auslagen, die durch Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten in dem Falle des Artikel 7 Abs. 2 oder durch die Anwendung einer besonderen Form gemäß Artikel 9 Abs. 1 entstanden sind.

Článek 11

Za vyřízení žádostí za doručení a za dožádání o právní pomoc nesmějí býti požádovány nijaké poplatky a výlohy; vyjímají se, není-li jinak umluveno, poplatky svědků nebo znalců, jakož i výlohy, které vznikly činnosti výkonného úředníka v případě čl. 7 odst. 2 nebo použitím zvláštní formy dle čl. 9 odst. 1.

Artikel 12

Dieser Vertrag, dessen Wortlaut in beiden Sprachen authentisch ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Er bleibt in Geltung bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage, an dem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Prag am zwanzigsten Januar eintausendneunhundertzweiundzwanzig.

Dr. Koch
v. Baligand
Volkmar

Dr. W. Girsa
Dr. E. Spira

Článek 12

Tato smlouva, jejíž znění v obou jazycích jest autentické, bude ratifikována a ratifikační listiny budou co nejdříve v Berlíně vyměněny.

Smlouva nabude účinnosti měsíc po výměně ratifikačních listin.

Zůstane v platnosti ještě šest měsíců ode dne, kdy jednou z obou smluvních stran bude vypovědána.

Na důkaz toho zmocněnci smlouvu tuto podepsali a opatřili vlastní pečetí.

Sepsáno v dvojím prvopisu v Praze dne dvacátého ledna jedentisícdevětsetdvacetdva.

Dr. Koch
v. Baligand
Volkmar

Dr. W. Girsa
Dr. E. Spira

## Zusatzprotokoll

### zum Deutsch-Tschechoslowakischen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

Die bevollmächtigten Vertreter des Deutschen Reichs und der Tschechoslowakischen Republik, im Begriffe zur Unterzeichnung des Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten zu schreiten, stellen namens ihrer Regierungen das Einverständnis über folgende Punkte fest:

1. Durch die Bestimmungen des Artikel 1 Abs. 1 werden die zwischen den vertragschließenden Teilen in anderen Verträgen oder Übereinkommen getroffenen Meistbegünstigungs-Vereinbarungen nicht berührt.

2. Die vertragschließenden Teile werden für Zustellungsanträge Formulare verwenden, die sie einander mitteilen werden.

3. Den gemäß Artikel 6 des Vertrags in der offiziellen Sprache des ersuchenden Teiles abgefaßten Rechtshilfeersuchen sowie deren Anlagen ist eine Übersetzung in die offizielle Sprache des ersuchten Teiles beizufügen.

   Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben sich bei diesem Punkte dahin geäußert, daß in den Fällen, in denen aus berücksichtigungswerten Gründen der ersuchenden Behörde die Beschaffung der Übersetzung besondere Schwierigkeiten bereiten sollte, die ersuchte Behörde ihr dabei tunlichst behilflich sein wird.

4. Die vertragschließenden Teile werden einander eine nach den Bezirken der Gerichtshöfe erster Instanz beziehungsweise der Landgerichte geordnete Übersicht ihrer Gerichtseinteilung mitteilen. Die Übersicht wird durch Beifügung einer Karte erläutert werden, soweit eine solche vorhanden sein sollte.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet.

Geschehen in Prag in doppelter Ausfertigung am zwanzigsten Januar eintausendneunhundertzweiundzwanzig.

Dr. Koch
v. Baligand
Volkmar

Dr. W. Girsa
Dr. E. Spira

## Dodatkový protokol

### ke smlouvě německo-československé o právní ochraně a právní pomoci v občanských záležitostech

Plnomocní zástupci německé říše a Československé republiky majice podepsati smlouvu o právní ochraně a právní pomoci v občan skych věcech zjišťují jménem svých vlád souhlas v těchto bodech:

1. Ustanoveními článku 1 odst. 1 nejsou dotčena ujednání nejvyšších výhod učiněná mezi smluvními stranami v jiných smlouvách nebo dohodnutích.

2. Smluvní strany použijí pro návrhy doručné formulářů, které si navzájem sdělí.

3. K dožádání strany dožadujici se právní pomoci, sepsanému podle článku 6. smlouvy v jazyku oficielním, jakož i k jeho přílohám připojí se překlad v jazyku oficielním strany dožádané.

   Zmocněnci obou stran vyjádřili se při tomto bodě, že v těch případech, kde by opatření překladu působilo z důvodů zřetelé hodných zvláštní potiže úřadu žádajicímu za právní pomoc, dožádaný úřad mu v tom, pokud možno, bude nápomocen.

4. Smluvní strany sdělí si navzájem přehled rozdělení soudů uspořádaný podle obvodů zemských soudů, případně sborových soudů prvé instance. Přehled bude k objasněni doložen mapou, pokud jest po ruce.

Na důkaz toho zmocněnci dodatkový protokol podepsali.

Sepsané v dvojím prvopisu v Praze dne dvacátého ledna jedentisícdevětsetdvacetdva.

Dr. Koch
v. Baligand
Volkmar

Dr. W. Girsa
Dr. E. Spira

**Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-russischen Vertrags von Rapallo. Vom 1. Februar 1923.**

Der am 16. April 1922 in Rapallo unterzeichnete Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik (Reichsgesetzbl. 1922 S. 677) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 31. Januar 1923 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 1. Februar 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Rosenberg

---

**Bekanntmachung, betreffend Veröffentlichung der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien. Vom 7. Februar 1923.**

Gemäß Artikel 596 § 2 Abs. 1 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 238) wird nachstehend die Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien veröffentlicht.

Berlin, den 7. Februar 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Maltzan

# Verfahrensordnung
## der Gemischten Kommission für Oberschlesien

### I. Teil
### Verfahren vor der gesamten Gemischten Kommission

Artikel 1

Die Gemischte Kommission hat ihren Sitz in Kattowitz.

Artikel 2

Die Gemischte Kommission tritt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nur auf Begehren eines der Staatsvertreter in Tätigkeit.

Artikel 3

1. Das Verfahren wird immer durch eine schriftliche, in polnischer oder deutscher Sprache verfaßte Eingabe eingeleitet.

2. Die Eingabe muß einen bestimmten Antrag enthalten.

3. Sie soll ferner enthalten:

a) eine eingehende Darstellung der Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird,

b) die Bezeichnung der Beweismittel,

c) die Angabe der Bestimmungen des Abkommens, die den Antrag begründen.

Artikel 4

1. Der Präsident prüft, ob die Eingabe den obigen Erfordernissen entspricht und ob sie von einer zuständigen Person ausgeht.

2. Entspricht die Eingabe den Erfordernissen des Artikel 3 Ziffer 1 und 2 nicht, so kann der Präsident sie als unzulässig zurückweisen. Er kann auch eine Frist zur Behebung dieser Mängel setzen und die Eingabe nach unbenutztem Ablauf dieser Frist als unzulässig zurückweisen.

3. Entspricht die Eingabe den Erfordernissen des Artikel 3 Ziffer 3 nicht, so kann der Präsident eine Frist setzen, innerhalb welcher das Fehlende nachgeholt werden soll. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann er die Eingabe als unzulässig zurückweisen.

Artikel 5

Der Präsident prüft, ob gemäß den Bestimmungen des Abkommens vor der Anrufung der Gemischten Kommission die Schieds- und Schlichtungsstellen oder andere im Abkommen vorgesehene Zwischeninstanzen oder die in erster Linie zuständigen Landesgerichte oder Landesbehörden mit der Angelegenheit befaßt worden sind. Ist dies unterblieben, so weist der Präsident die Eingabe als unbegründet zurück.

Artikel 6

1. Ist die Eingabe zulässig, so bestimmt der Präsident unmittelbar einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter.

2. Der Berichterstatter muß Angehöriger des Staates sein, dem die Partei angehört, von welcher die Eingabe ausgeht; der Mitberichterstatter muß Angehöriger des anderen Staates sein.

Artikel 7

1. Der Präsident bestimmt die Fristen, innerhalb welcher die Antwort des Beklagten, die Replik und die Duplik einzureichen sind.

2. Der Präsident kann die durch die Verhältnisse gerechtfertigten Fristerstreckungen gewähren.

3. Die Parteien reichen der Kommission je acht Abschriften ihrer Eingaben und Beilagen aller Urkunden ein.

Artikel 8

1. Wenn die beiden Staaten als Parteien beteiligt sind, kann der Staatsvertreter den Antrag zurücknehmen, bevor die Eingabe dem anderen Staatsvertreter zugestellt worden ist. Nach der Zustellung kann er ihn nur mit Zustimmung des anderen Staatsvertreters zurücknehmen.

2. In allen anderen Fällen kann der Antrag jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 9

Alle Eingaben und Mitteilungen an die Gemischte Kommission sind in deutscher oder in polnischer Sprache abzufassen. Sie werden in denselben Sprachen beantwortet, falls nicht der Einsender darauf verzichtet. Im übrigen werden alle Schriftstücke, Mitteilungen und Zustellungen, Ladungen usw., die an eine polnische Behörde oder nach Polen gerichtet sind, polnisch und alle Schriftstücke, Mitteilungen, Zustellungen, Ladungen usw., die an eine deutsche Behörde oder nach Deutschland gerichtet sind, deutsch abgefaßt.

2. Die Kommission kann allen ihren Mitteilungen und Ausfertigungen eine Übersetzung in die andere Sprache beifügen.

Artikel 10

Alle Zustellungen werden auf Ersuchen des Präsidenten durch denjenigen Staatsvertreter besorgt, in dessen Staat sie erfolgen sollen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die am Orte der Zustellung gilt, sind anwendbar.

Artikel 11

1. Die Parteien sind verpflichtet, der Kommission ihre Anträge, ihre Behauptungen, ihre Beweismittel sowie ihre Entgegnungen auf alle Behauptungen der Gegenpartei schriftlich einzureichen.

2. Die Behauptungen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, gelten als anerkannt, soweit nicht die Absicht, ihnen zu widersprechen, sich aus den sonstigen Ausführungen der Parteien ergibt.

Artikel 12

Wenn die eingereichten Schriftstücke unvollständig oder unklar sind, kann die Kommission schriftliche ergänzende Erklärungen verlangen. Die Kommission kann auch anläßlich der mündlichen Verhandlung behufs Abklärung des Sachverhalts Fragen an die Parteien stellen. Die Antworten sind genau zu Protokoll zu nehmen.

Artikel 13

Die Kommission entscheidet nach ihrem Gutfinden, ob und wieweit Tatsachen, Beweismittel und Bestreitungen, die in den Rechtsschriften nicht vorgebracht wurden, zu berücksichtigen sind.

Artikel 14

Die Kommission erhebt die Beweise, die sie als nötig erachtet, in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt.

Artikel 15

1. Die Kommission kann die Erhebung aller Beweise, die sie für erforderlich hält, von sich aus oder auf Antrag der Parteien verfügen.

2. Innerhalb des Abstimmungsgebiets kann die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Beweise selbst oder durch ein von ihr damit beauftragtes Mitglied oder durch Vermittlung des zuständigen Staatsvertreters erheben. Außerhalb des Abstimmungsgebiets muß der Präsident sich der Vermittlung des Staatsvertreters bedienen, um die erforderlichen Beweise durch die zuständigen Landesbehörden erheben zu lassen.

3. Die von der Kommission nach irgendeinem Orte des Abstimmungsgebiets vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen haben kraft dieser Vorladung freies Geleit.

4. Die Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen, insbesondere die Eidesformel, richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung des Gebiets, in dem die Einvernahme stattfindet. Die Verletzung der Eidespflicht oder die Abgabe einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung wird von den vertragschließenden Teilen ebenso bestraft, als wenn dieses Vergehen vor ihren eigenen Behörden begangen worden wäre.

5. Alle deutschen und polnischen Behörden sind der Gemischten Kommission zur unentgeltlichen Amtshilfe verpflichtet. Die Kosten und Auslagen, welche die Landesbehörden zu erheben berechtigt sind, werden unmittelbar der Gemischten Kommission gutgeschrieben. Jedoch werden die Auslagen für Gutachten den Landesbehörden von der Gemischten Kommission erstattet.

Artikel 16

1. Die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Nichterscheinens, wegen Ungehorsams sowie wegen unberechtigter Verweigerung eines Zeugnisses oder Eides wird durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung des Staates, dessen Angehöriger der zu Bestrafende ist, geregelt.

2. Diese Ordnungsstrafen werden auf Ersuchen der Gemischten Kommission von dem Amtsgericht oder Sad powiatowy des Ortes, in dem der zu Bestrafende sich aufhält, verhängt. Hierfür ist das gewöhnliche Verfahren dieser Gerichte maßgebend.

3. Geldstrafen behält der Staat, der sie eingezogen hat.

Artikel 17

1. Die Kommission ist befugt, das Schiedsgericht sowie die Gerichte und Verwaltungsbehörden im polnischen und deutschen Teile des Abstimmungsgebiets um begründete Gutachten zu ersuchen.

2. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen stattzugeben.

Artikel 18

1. Die Kommission kann in jeder Lage des Verfahrens durch einstimmigen Beschluß eine Angelegenheit technischer oder rechnerischer Art einem oder mehreren sachverständigen Delegierten überweisen.

2. Die Gutachten der Delegierten werden der Kommission vorgelegt, die ohne Verhandlung prüft, ob sie auf einem Rechtsirrtum über die Bestimmungen des Abkommens beruhen. Liegt kein Rechtsirrtum und kein anderer offenbarer Irrtum vor, so bestätigt die Gemischte Kommission das Gutachten. Andernfalls kann sie die Angelegenheit an die Delegierten zwecks Änderung des Gutachtens zurückweisen oder das Gutachten aufheben und die Angelegenheit selbst erledigen.

Artikel 19

Die beiden Staatsvertreter bei der Kommission werden ohne weiteres als bevollmächtigt betrachtet, ihren Staat in allen vorkommenden Angelegenheiten zu vertreten. Sonstige Vertreter einer Partei haben ihre Vollmachten vorzuweisen.

Artikel 20

1. Soweit das Abkommen nicht ein anderes bestimmt, verhandelt und beschließt die Kommission in voller Besetzung.

2. Die Kommission beschließt mit Stimmenmehrheit.

3. Ausnahmsweise kann die Kommission, falls Dringlichkeit vorliegt, auch wo dies im Abkommen nicht vorgesehen ist, verhandeln und beschließen, wenn der Präsident und mindestens ein deutsches und ein polnisches Mitglied an der Sitzung teilnehmen und wenn der Beschluß einstimmig gefaßt wird.

Artikel 21

Die Kommission prüft ihre Zuständigkeit von Amts wegen. Sie kann in jeder Lage des Verfahrens darüber nach Anhören der Parteien Beschluß fassen.

Artikel 22

Nachdem der Präsident Schluß des schriftlichen Verfahrens erklärt hat, setzt er den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung fest.

Artikel 23

1. Die Kommission stellt auf Grund einer mündlichen Verhandlung fest, ob der in der Eingabe gestellte Antrag ganz oder teilweise begründet ist. Zur mündlichen Verhandlung sind die Vertreter der Parteien zu laden. Auch Zeugen und Sachverständige können zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

2. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

3. Der Präsident leitet die mündliche Verhandlung. Tauchen in bezug auf die Leitung der Verhandlung Streitfragen auf, so entscheidet hierüber die Kommission.

Artikel 24

Die mündliche Verhandlung hat den Zweck, Unklarheiten der Rechtsschriften zu beseitigen und die Rechtsfragen abzuklären.

Artikel 25

Der Präsident bedient sich der Sprache, die ihm geläufig ist. Die übrigen Amtspersonen bedienen sich der polnischen oder der deutschen Sprache.

Artikel 26

Nichtbeamtete Personen haben sich in den Verhandlungen der deutschen oder der polnischen Sprache zu bedienen, es sei denn, daß sie keine der beiden Sprachen beherrschen.

Artikel 27

Erklärungen, Anträge, Beschlüsse und Entscheidungen werden ins Polnische oder ins Deutsche, gegebenenfalls in beide Sprachen übertragen.

Artikel 28

Die Übersetzung wird von dem Präsidenten, von einem Mitglied der Kommission, erforderlichenfalls von einem Dolmetscher vorgenommen.

Artikel 29

Nach Schluß der mündlichen Verhandlung findet die Beratung im Schoße der Kommission statt.

Artikel 30

Das Protokoll wird in deutscher und in polnischer Sprache geführt.

Artikel 31

Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hindert die Kommission nicht, ihren Beschluß zu fassen. Sie kann aber die Verschiebung beschließen.

Artikel 32

Die Kommission würdigt alle Beweismittel nach freiem Ermessen.

Artikel 33

Die Kommission kann auf Antrag eines Staatsvertreters oder einer Partei in den ihr geeignet erscheinenden Fällen einstweilige Beschlüsse und Entscheidungen erlassen. Dies gilt insbesondere, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine sofortige Maßnahme zum Schutze eines bedrohten Rechtes oder zur Abwendung wesentlicher Schäden notwendig ist.

Artikel 34

1. Hängt ein Beschluß der Kommission von der Auslegung des Artikels 256 des Friedensvertrags von Versailles ab, so ist das Verfahren auszusetzen.

2. Auch in anderen Fällen ist die Kommission befugt, das Verfahren auszusetzen, wenn diese Unterbrechung als zweckmäßig und billig erscheint, um es später wieder aufzunehmen.

Artikel 35

Die Beschlüsse der Kommission werden den Parteien in einer vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichneten Ausfertigung zugestellt.

Artikel 36

Die Staatsvertreter werden die Kommission über die Maßnahmen, welche die Regierungen treffen, um den Beschlüssen der Kommission zu entsprechen, auf dem Laufenden halten.

Artikel 37

1. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Ordnung sollen in erster Linie die Bestimmungen des Abkommens befolgt werden. Soweit weder dem Abkommen noch dieser Ordnung eine Vorschrift entnommen werden kann, entscheidet die Kommission nach der Regel, die sie als gerecht und billig und der Natur der Verhältnisse entsprechend erachtet.

2. Die Kommission kann mit Rücksicht auf die besondere Natur eines Falles oder aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

II. Teil

## Verfahren vor dem Präsidenten der Gemischten Kommission in Angelegenheiten des Minderheitsschutzes.

Artikel 38

Der Präsident ist verpflichtet, zu jeder Eingabe, betreffend den im Abkommen vom 15. Mai 1922 gewährleisteten Minderheitsschutz Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme in einem schriftlichen Berichte darzulegen und zu begründen.

Artikel 39

Das Minderheitsamt für Polnisch-Oberschlesien und das Minderheitsamt für Deutsch-Oberschlesien sind verpflichtet, die bei ihnen gemäß Artikel 150 des Abkommens eingegangenen Eingaben, sofern es ihnen nicht gelingt, die Beschwerdeführer zu befriedigen, dem Präsidenten mit ihren schriftlichen Bemerkungen zu überweisen. Diese Überweisung erfolgt spätestens zwanzig Tage nach Eingang der Eingabe beim Minderheitsamte.

Artikel 40

1. Der Präsident teilt die schriftlichen Bemerkungen des Minderheitsamts den Beschwerdeführern zur schriftlichen Beantwortung mit. Replik und Duplik finden nur statt, wenn der Präsident dies als nötig erachtet.

2. Nach dem Schriftenwechsel ordnet der Präsident, wenn dies nötig erscheint, eine mündliche Verhandlung an. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. In der mündlichen Verhandlung oder im Anschluß daran kann der Präsident über bestimmte Punkte schriftliche Erklärungen vom Minderheitsamt und vom Beschwerdeführer verlangen. Er kann Zeugen und Sachverständige zu der mündlichen Verhandlung laden.

Artikel 41

Die vier übrigen Mitglieder der Kommission nehmen von allen Akten Kenntnis und wohnen der mündlichen Verhandlung bei. Diese kann stattfinden, auch wenn nicht alle vier Mitglieder anwesend sind; es müssen jedoch mindestens ein deutsches und ein polnisches Mitglied anwesend sein.

Artikel 42

1. Der Präsident kann sich alle Informationen verschaffen, die ihm nach Lage des Falles nützlich und dienlich erscheinen.

2. Er erhebt von sich aus oder auf Antrag der Parteien oder der Mitglieder der Kommission alle

Beweise, die er als erforderlich erachtet. Insbesondere kann er Expertisen, Augenscheine und die Vernehmung von Zeugen verfügen.

Artikel 43

1. Nachdem der Präsident die Angelegenheit geprüft und von der Meinung der übrigen Mitglieder der Kommission Kenntnis genommen hat, teilt er seine Stellungnahme über die Art, wie die Angelegenheit gemäß den Bestimmungen des Abkommens zu regeln ist, dem Minderheitsamte mit.

2. Die Stellungnahme des Präsidenten kann auf eine endgültige, vorläufige oder teilweise Lösung lauten. Der Präsident kann auch erklären, daß er erst nach Ablauf einer bestimmten Frist Stellung nehmen wird.

Artikel 44

1. Sobald das Minderheitsamt den Bericht des Präsidenten erhält, überweist es ihn an die zuständige Verwaltungsbehörde.

2. Innerhalb zwanzig Tagen wird die zuständige Verwaltungsbehörde dem Minderheitsamte mitteilen, wie sie die Angelegenheit erledigt und ob und wie sie dabei die Stellungnahme des Präsidenten berücksichtigt hat. Das Minderheitsamt wird diese Mitteilung unverzüglich an den Präsidenten weiterleiten und gleichzeitig den Beschwerdeführern mitteilen, wie die zuständige Verwaltungsbehörde die Angelegenheit erledigt hat.

Artikel 45

Wenn nicht besondere Gründe dagegensprechen, wird der Präsident seine Stellungnahme auch den Beschwerdeführern mitteilen.

Artikel 46

Die Beschwerdeführer können den Völkerbundsrat anrufen, wenn die Erledigung ihrer Angelegenheit durch die Verwaltungsbehörde sie nicht befriedigt.

Artikel 47

Der Bericht über die Stellungnahme des Präsidenten wird in einer von ihm und dem Generalsekretär unterschriebenen Ausfertigung zugestellt.

Artikel 48

Folgende Bestimmungen des ersten Teiles finden sinngemäße Anwendung: Artikel 9, 10, 12 bis 17, 21, 22, 25 bis 32, 37.

III. Teil

**Verfahren auf Grund des Artikels 585 des Abkommens.**

Artikel 49

Der Präsident kann jederzeit den zuständigen Staatsvertreter auf Tatsachen, Umstände und Verhältnisse aufmerksam machen, die nach seiner Ansicht den Bestimmungen des Abkommens nicht entsprechen (Artikel 585). Er ist dabei an eine bestimmte Form des Verfahrens nicht gebunden.

**Schlußbestimmung**

Artikel 50

1. Diese Ordnung tritt fünfzehn Tage nach der Veröffentlichung im Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej und im Reichsgesetzblatt in Kraft.

2. Die Kommission kann auf Grund des Abkommens vom 15. Mai 1922 diese Verfahrensordnung ändern oder vervollständigen.

Kattowitz, den 5. Dezember 1922.

Namens der Gemischten Kommission
für Oberschlesien
Der Präsident Calonder

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.